

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern vom.....**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land NW vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (BV NW 2.342), diese jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1) bis einschließlich Abs. 6) erhält folgende Fassung:

§ 5

- 1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2010 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2010.
- 2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

2.1)	für den gekauften 120 l Behälter	141,70 €
	für den gekauften 240 l Behälter	283,40 €
2.2)	für den von der Gemeinde gestellten 120 l Behälter	142,90 €
	für den von der Gemeinde gestellten 240 l Behälter	285,80 €
	für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container	1.310,20 €
- 3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

	für einen 120 l Behälter	140,50 €
	für einen 240 l Behälter	281,00 €

Während der Monate Juni bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
- 4) Die Abfallentsorgung für die 240-l-Altpapiertonne beträgt bei 14-täglicher Entleerung 0,00 €
- 5) Sofern sich Haushalte nicht der gemeindlichen Altpapiergefäße bedienen, erhöht sich die Gebühr unter Ziffer

2.1)	für den gekauften 120 l Behälter um	9,50 €
	für den gekauften 240 l Behälter um	19,00 €

2.2) für den von der Gemeinde gestellten 120 l Behälter um 8,30 €
für den von der Gemeinde gestellten 240 l Behälter um 16,60 €

für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container
um 75,80 €

6) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind die Kosten des Schadstoffmobils, der Wertstoffsammelcontainer (außer der in Abs. 7 aufgeführten), der Sperrgutabfuhr abgegolten.

Mit der Gebühr für das Bioabfallgefäß sind die Kosten der Häckselaktionen abgegolten.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.